

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

| | | |
|---|--|--------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler | Studienordnung für den Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ | Ausgabe 50/2019 |
| | erarb. Dez./Einheit Fak. K & G | Telefon 3206 |

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung für den Studiengang. Der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13. Februar 2019 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 8. August 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studiendauer und Studienvolumen
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Studienbeginn
- § 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 - Praxissemester
- § 8 - Internationale Studienleistungen
- § 9 - Abschluss des Bachelorstudiums
- § 10 - Studienfachberatung
- § 11 - Nachteilsausgleich
- § 12 - Gleichstellungsklausel
- § 13 - Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Produktdesign beträgt 240 Leistungspunkte (LP). Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Unabdingbar für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- (2) Des Weiteren berechtigen für die Zulassung zum Studium die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife bzw. weitere in § 67 ThürHG genannte Voraussetzungen. Im Ausnahmefall kann abweichend davon, allein durch die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung die Zulassung zum Studium erworben werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist weiterhin der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder Test DAF (mind. 4 x TDN 4) oder gleichwertig.

§ 4 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Produktdesign ist der Erwerb grundlegender gestalterischer Qualifikationen, der Erwerb einer hohen Flexibilität im Umgang mit innovativen Entwurfs- und Realisierungsstrategien in einem Umfeld sich ständig verändernder Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Hierzu sollen sich die Studierenden während des Studiums entsprechendes Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen, das für die Berufspraxis zielführend genutzt und weiterentwickelt werden kann. Das Projektstudium soll die Studierenden überdies zu selbständigem, verantwortlichem und experimentellem Handeln befähigen und so arbeitsbegleitende Reflexion und eigenverantwortliche Arbeitsweisen fördern. Weiterhin soll in praxisorientierten Projekten die Fähigkeit vermittelt werden, eigenständig sowie in disziplinären und interdisziplinären Teams oder Kooperationen zu arbeiten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (2) Das Studium legt Grundlagen für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (3) Der Hochschulgrad Bachelor of Arts als erster berufsbefähigender Abschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Präsentation verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Im ersten und im zweiten Semester müssen jeweils ein einführendes Projektmodul (18 LP) absolviert werden. Diese Projektmodule umfassen Einführungen in fachspezifische Schwerpunktthemen und werden durch jeweils ein verpflichtendes Wissenschaftsmodul sowie ein verpflichtendes Fachmodul ergänzt. Das Wissenschaftsmodul und das Fachmodul umfassen jeweils 6 LP.

Drei der verbindlich zu belegenden Wissenschaftsmodule müssen aus dem Angebot der Professur Theorie und Geschichte des Designs gewählt werden. Die weiteren Wissenschaftsmodule können aus den Wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Kunst und Gestaltung sowie der anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar gewählt werden.

Vom dritten bis zum siebten Semester ist jeweils ein Projektmodul im Umfang von 18 LP zu absolvieren. Zusätzlich zum Projektmodul müssen im dritten bis siebten Semester von den Studierenden Wissenschafts- und Fachmodule im Umfang von je 6 LP pro Semester gewählt werden, um die geforderten 30 LP pro Semester zu erfüllen. Diese Module unterstützen den Erwerb von Schlüsselkompetenzen und die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.

Wahlweise kann höchstens ein Projektmodul aus dem Angebot der anderen Studiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung und ab dem vierten Semester alternativ aus der Fakultät Medien, der Fakultät Architektur und Urbanistik oder der Fakultät Bauingenieurwesen belegt werden.

Im fünften bis siebten Semester kann ein Praxissemester im Umfang von 30 LP als Wahlmodul absolviert werden, sofern eine Professur des Studienganges dem zustimmt und das Praxissemester fachlich begleitet. Ein Auslandssemester im Umfang von 30 LP kann als Wahlmodul belegt werden. Wahlmodule im Umfang von 30 LP ersetzen ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.

Im fünften bis siebten Semester kann höchstens ein Projektmodul in einem Umfang von 18 LP als freies Projekt absolviert werden, sofern dieses Projekt von einem Professor/einer Professorin des Studienganges fachlich begleitet wird. Ein freies Projekt wird von Studierenden vor Beginn eigenständig thematisiert. Verpflichtend ist, dass sich die Studierenden vor Aufnahme der Arbeit am freien Projekt die angestrebte Studienleistung in einer Vereinbarung mit den betreuenden Professoren/Professorinnen bestätigen lassen.

Das achte Semester umfasst das Bachelorfachmodul, das Bachelorvorbereitungs- und das Bachelormodul.

- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die i. d. R. aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:
 - a) Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 - b) Wahlpflichtmodule: die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
 - c) Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots der Studiengänge bzw. der Fakultäten.

- (4) Darüber hinaus werden im Studiengang Module auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten unterschieden. In den Projektmodulen werden den Studierenden transferfähige Kompetenzen vermittelt, die das Gesamtziel des Produktdesigns darstellen, für konzeptbildende und entscheidungstragende kreative Gestaltungsberufe auszubilden. Die Projektmodule dienen der gestalterischen Entwicklung der Studierenden und vermitteln Schlüsselqualifikationen für das lebenslange Lernen. Die Projektmodule umfassen gestalterische, technische, organisatorische und kritisch-analytische Verfahrensweisen, in der Regel in einem handlungsorientierten Arbeits- und Innovationszusammenhang, der grundsätzlich eine Realsituation darstellt. Innerhalb der Projektmodule sind außeruniversitäre Kooperationen möglich (Praktikum oder Hospitanz).

Die wissenschaftlichen Module dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Theorien, Reflexionen und Methoden und bieten die dafür nötigen Schlüsselqualifikationen. Sie werden von Professuren der Fakultät Kunst und Gestaltung bereitgestellt und sind mit einem studentischen Arbeitsaufwand von jeweils 6 LP verbunden.

Die Bachelorfachmodule vermitteln die fachbezogenen Techniken und Methoden. Sie sind inhaltlich weitestgehend an den Projektmodulen orientiert, damit die erlernten Fertigkeiten direkt angewendet werden können.

- (5) Im achten Semester sind ein Bachelor-Fachmodul mit 6 LP und ein Bachelorvorbereitungsmodul mit 6 LP zu absolvieren und das Bachelormodul mit 18 LP anzufertigen (Bachelorarbeit: 12 LP, Bachelor mündliche Präsentation/Verteidigung und Dokumentation: 6 LP).

Das Bachelorvorbereitungsmodul hingegen vermittelt die theoretischen Bezüge der Bachelorarbeit (Recherche, Einbettung und Kontextualisierung) und, aufbauend auf dem Kompetenzerwerb zur Dokumentation und Präsentation ab dem ersten und zweiten Semester, zusätzliche Fertigkeiten in Dokumentationsvorgängen der eigenen Entwurfstätigkeit.

Das Bachelorfachmodul ist auf die auf praktischen Belange der Bachelorarbeit (u. a. Material/Umsetzung, Versuchsaufbauten, Werkstätten, Kooperationen) fokussiert und vermittelt überdies vertiefende Kompetenzen zur Präsentation des eigenen Werkes für den Kontext der Bewerbung oder des eigenen Portfolios.

- (6) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist integrierter Bestandteil der Projekt-, Fach- und Wissenschaftsmodule.
- (8) Benotete Leistungsnachweise von Sprachkursen werden im Umfang von 6 LP als Fachmodul anerkannt.

§ 7 - Praxissemester

Eine studienbegleitend absolvierte berufspraktische Tätigkeit wird dringend empfohlen und ist ab dem fünften Semester möglich. Sie ist von den Studierenden selbst zu organisieren und sollte verschiedene Fachgebiete einer Tätigkeit im jeweiligen Studiengang umfassen und mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse abschließen. Bei Absicherung der fachlichen Betreuung der Tätigkeit durch einen Professor/Professorin wird ein Praktikum bei einer Dauer von mindestens 15 Wochen als Praxissemester in einem Umfang von 30 LP anerkannt und ersetzt ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.

§ 8 - Internationale Studienleistung

- (1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein zu absolvierendes (internationales) Praktikum.
- (2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der/die Fachstudienberater/in prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden legt der/die Fachstudienberater/in Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem/der Fachstudienberater/in zeitnah erneut das „Learning Agreement“

zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Umrechnung und Anerkennung.

§ 9 - Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation zusammensetzt.

§ 10 - Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen und akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Studiengangs durchgeführt.

§ 11 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberin mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/Studienbewerberinnen und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 12 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. Februar 2019

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt
Weimar, 8. August 2019

Prof. Dr Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

| Fach | Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) | LP | Semester | Prüfung |
|---|---|-----|----------|---------|
| 1. - 2. Fachsemester | | | | |
| <u>Produktdesign</u> Kurzschluss - Einführung in das Projektstudium - Vermittlung grundlegender Fähigkeiten zum Produktdesign | Projektmodul 1 (P)* | 18 | 1 | Prüfung |
| Anschluss - Vermittlung weiterführender Fähigkeiten zum Produktdesign | Projektmodul 2 (P)* | 18 | 2 | Prüfung |
| Theorie und Geschichte des Design | Wissenschaftsmodul 1 (P)* | 6 | 1 | Prüfung |
| Theorie und Geschichte des Design | Wissenschaftsmodul 2 (P)* | 6 | 2 | Prüfung |
| <u>Produktdesign</u> - Einführung in den analogen und digitalen Entwurf (Vermittlung der einschlägigen Entwurfs- und Präsentationstechnik und -methodik) | Fachmodul 1 (P)* | 6 | 1 | Prüfung |
| - Vermittlung komplexer analoger und digitaler Zusammenhänge im Entwurf | Fachmodul 2 (P)* | 6 | 2 | Prüfung |
| Summe | | 60 | | |
| 3. - 7. Fachsemester | | | | |
| <u>Produktdesign*</u> - Industriedesign | Projektmodul (WP)** | 18 | 3-7 | Prüfung |
| - Material und Umwelt | Projektmodul (WP)** | 18 | 3-7 | Prüfung |
| - Produktdesign und Management | Projektmodul (WP)** | 18 | 3-7 | Prüfung |
| - Interaction Design | Projektmodul (WP)** | 18 | 3-7 | Prüfung |
| Praxissemester | Wahlmodul (WP)*** | 30 | 5-7 | Prüfung |
| Auslandssemester | Wahlmodul (WP)*** | 30 | 5-7 | Prüfung |
| Freies Projektmodul | Projektmodul (WP)**** | 18 | 3-7 | Prüfung |
| <u>Wissenschaftliche Lehrgebiete</u> Theorie und Geschichte des Design | Wissenschaftsmodul (WP)**** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| Theorie und Geschichte des Design | Wissenschaftsmodul (WP)**** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| Theorie und Geschichte des Design | Wissenschaftsmodul (WP)**** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| wissenschaftliche Lehrgebiete der Fakultät. Kunst und Gestaltung bzw. aus dem Angebot der Universität | Wissenschaftsmodul (WP)***** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| | Wissenschaftsmodul (WP)***** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| <u>Produktdesign</u> - Industriedesign | Fachmodul (WP)***** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| - Material und Umwelt | Fachmodul (WP)***** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| - Produktdesign und Management | Fachmodul (WP)***** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| - Interaction Design | Fachmodul (WP)***** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| | Fachmodul (WP)***** | 6 | 3-7 | Prüfung |
| Summe | | 150 | | |
| 8. Fachsemester | | | | |
| <u>Produktdesign</u> | Bachelorfachmodul (P)* | 6 | 8 | Prüfung |

| | | | | |
|-------------|--|-----|---|---------|
| | Bachelorvorbereitungsmodul (P)* | 6 | 8 | Prüfung |
| | Bachelormodul (P)* | 18 | 8 | Prüfung |
| | Bestehend aus: | | | |
| | – Bachelorarbeit, | 12 | | |
| | – Mündliche Präsentation und Dokumentation | 6 | | |
| | | | | |
| Summe | | 30 | | |
| Gesamtsumme | | 240 | | |

- * Die Projektmodule und die Fachmodule im ersten und zweiten Semester sind Pflichtmodule.
- ** Die Projektmodule ab dem dritten Semester sind frei wählbar aus dem Angebot des Studienganges. Ein Projektmodul kann ab dem dritten Semester höchstens einmal aus dem Angebot der anderen Studiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung gewählt oder wahlweise ab dem vierten Semester aus den Angeboten der Fakultäten Medien, Architektur und Urbanistik oder Bauingenieurwesen absolviert werden.
- *** Im fünften bis siebten Semester kann ein Wahlmodul als Praxissemester absolviert werden, sofern eine Professur des Studienganges dem zustimmt und das Modul fachlich begleitet. Ein Wahlmodul kann als Auslandssemester in einem Umfang von je 30 LP absolviert werden, Wahlmodule im Umfang von 30 LP ersetzen ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.
- **** Ein freies Projektmodul ersetzt ein Projektmodul.
- **** Drei Wissenschaftsmodule sind ab dem 3. Fachsemester aus dem Angebot des Wissenschaftlichen Lehrgebietes Theorie und Geschichte des Design der Fakultät Kunst und Gestaltung frei wählbar.
- ***** Zwei Wissenschaftsmodule sind aus dem Lehrangebot der weiteren Wissenschaftlichen Lehrangebote der Fakultät Kunst und Gestaltung und der Bauhaus-Universität Weimar wählbar.
- ***** Die Fachmodule sind ab dem dritten Semester frei wählbar. Benotete Leistungsnachweise von Sprachkursen werden ebenfalls im Umfang von 6 LP als Fachmodul anerkannt.

Modulübersicht des Studien- und Prüfungsplanes

| Semester | | | |
|----------|---------------------------|------------------------|---------------------------------|
| 1 | Projektmodul (P)* | Fachmodul (P)* | Wissenschaftsmodul(P)* |
| 2 | Projektmodul (P)* | Fachmodul (P)* | Wissenschaftsmodul(P)* |
| 3 | Projektmodul (WP)** | Fachmodul (WP)**/***** | Wissenschaftsmodul (WP)**/**** |
| 4 | Projektmodul (WP)** | Fachmodul (WP)**/***** | Wissenschaftsmodul (WP)**/**** |
| 5 | Projektmodul (WP)** *** | Fachmodul (WP)**/***** | Wissenschaftsmodul (WP)**/**** |
| 6 | Projektmodul (WP)** *** | Fachmodul (WP)**/***** | Wissenschaftsmodul (WP)**/***** |
| 7 | Projektmodul (WP)** *** | Fachmodul(WP)**/***** | Wissenschaftsmodul (WP)**/***** |
| 8 | Bachelormodul (P)* | Bachelorfachmodul (P)* | Bachelorvorbereitungsmodul (P)* |
| ECTS-LP | 18 | 6 | 6 |

Legende

- P – Pflichtmodul
 WP – Wahlpflichtmodul